



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

8286/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0076(NLE)

RECH 173
COASI 70

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen
der Europäischen Union einerseits und der Regierung Japans andererseits
über die Teilnahme der Regierung Japans an Programmen der Union

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union einerseits
und der Regierung Japans andererseits
über die Teilnahme der Regierung Japans an Programmen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 186 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) .../... des Rates²⁺ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Japans andererseits über die Teilnahme der Regierung Japans an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺ vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), wurde mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichtet. Im Einklang mit dem Mandat des Rates wurde das Protokoll über die Bedingungen für die Assoziierung der Regierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), parallel zu dem Abkommen ausgehandelt, und gemäß Artikel 17 Absatz 9 des Abkommens ist es Bestandteil desselben.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Beschluss (EU) .../... des Rates vom ... über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Japans andererseits über die Teilnahme der Regierung Japans an Programmen der Union (ABl. L ..., ELI: ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des in Dokument ST 8279/26 enthaltenen Beschlusses in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des in Dokument ST 8285/26 enthaltenen Abkommens einfügen.

³ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Japans andererseits über die Teilnahme der Regierung Japans an Programmen der Union wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft⁺.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁺ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.